

(3) Legt eine Strafrechtsnorm fest, daß bestimmte Umstände die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründen, mindern oder erhöhen, darf das Vorliegen eines solchen Umstandes nicht noch strafmildernd oder straferschwerend berücksichtigt werden.

(4) Bei Jugendlichen hat das Gericht darüber hinaus die Besonderheiten der moralischen und geistigen Entwicklung junger Menschen sowie die Einwirkungen der gesellschaftlichen Umgebung zu berücksichtigen.

§ 60

Strafmilderung

(1) In den gesetzlich bestimmten Fällen der Strafmilderung kann eine Strafe auch bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Straftat herabgesetzt oder eine mildere als die gesetzlich vorgesehene Straftat angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.

(2) Die Strafe kann ebenso gemildert werden, wenn die Voraussetzungen für den Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 28 nicht in vollem Umfange vorliegen, aber bereits eine mildere Strafe den Strafzweck erfüllt oder die strafrechtliche Verantwortlichkeit vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege ausreicht.

(3) Die Strafe kann ebenfalls gemildert werden, wenn der Täter in unverschuldetem Affekt handelt. Bei Vergehen kann von Strafe abgesehen werden.

(4) Sieht eine Strafrechtsnorm wegen erschwerender Umstände eine Strafschärfung vor, ist sie nicht anzuwenden, wenn nach dem Wortlaut des Gesetzes ein schwerer Fall gegeben ist, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände aber die Schwere der Tat sich nicht erhöht hat.

Bestrafung bei mehrfacher Verletzung von Strafgesetzen

§ 67

(1) Bei mehrfacher Verletzung von Strafgesetzen sind alle Strafrechtsnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen.

(2) Eine mehrfache Gesetzesverletzung liegt vor, wenn der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafrechtsnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafrechtsnormen oder dieselbe Strafrechtsnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).

§ 68

(1) Bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung hat das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einer der verletzten Strafrechtsnormen angedroht ist.

(2) Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe wird durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Strafrechtsnormen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt.

(3) Erfordert bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe, als es die höchste Obergrenze zuläßt, kann das Gericht diese Obergrenze überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß von fünfzehn Jahren, bei Jugendlichen von zehn Jahren, darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafe wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde, ist nach den Abs. 1 bis 3 eine neue Strafe festzusetzen, sofern eine bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 69

Bestrafung in verschiedenen Altersstufen

(1) Wird die von einem Jugendlichen begangene Straftat erst nach Vollendung seines achtzehnten Lebensjahres abgeurteilt, so dürfen nur die Haupt- und Zusatzstrafen in der Art und Höhe angewandt werden, die für Jugendliche zulässig sind. Jedoch darf auf die für Jugendliche vorgesehenen Auflagen nicht erkannt werden.

(2) Hat der Täter mehrere Straftaten teils vor, teils nach der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen und überwiegen die im jugendlichen Alter begangenen Taten, gilt Abs. 1 entsprechend. Andernfalls gelten die allgemeinen Grundsätze der Bestrafung.